

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. **Am Sonntag, den 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Rodenberg die Wahl des Kreistages im Landkreis Schaumburg, die Wahl des Samtgemeinderates in der Samtgemeinde Rodenberg, die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Apelern, der Gemeinde Hülse, dem Flecken Lauenau, der Gemeinde Messenkamp, der Gemeinde Pohle, der Stadt Rodenberg und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Rodenberg (Direktwahl) statt.**

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Rodenberg ist in 24 Wahlbezirke eingeteilt. In der Samtgemeinde Rodenberg sind für eine Stimmabgabe der Wahlberechtigten 27 Wahlräume eingerichtet:

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung zugesandt, auf denen der Wahlbezirk mit dem Wahlraum angegeben sind, in dem Sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen gibt es auch einen Hinweis, ob dieser Wahlraum barrierefrei (behindertengerecht) zugänglich ist. Eine Liste der Wahlräume mit barrierefreiem (behindertengerechten) Zugang kann im Internet unter www.Rodenberg.de/Wahlen eingesehen werden oder auch bei der Samtgemeindewahlleitung, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg angefordert werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahl des Kreistages, für die Wahl des Samtgemeinderates und für die Wahl des Gemeinderates, für die sie wahlberechtigt ist, **bis zu drei drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen verteilen auf:**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel für die Wahl des Samtgemeinderates und die Wahl des Gemeinderates enthalten die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jede wählende Person hat für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters eine Stimme.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem diese Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel wird amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Der Stimmzettel enthält die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Rodenberg besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. **Die Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.**

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
6. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme/n **nur** in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

8. Zur Stimmabgabe durch Briefwahl benötigt ein Wahlberechtigter einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel der Wahlen, für die Sie wahlberechtigt ist, persönlich und unbeobachtet.
 - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen Stimmzettelumschlag. Es ist nur ein amtlicher Stimmzettelumschlag zu benutzen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Es ist nur ein amtlicher Wahlbriefumschlag zu benutzen.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Samtgemeinde Rodenberg so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlleitung, Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg abgegeben werden. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

^{was} Nach Eingang des Wahlbriefes in der Wahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, kann die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausgeübt werden. Zu diesem Zweck sind vor Ort Wahlkabinen aufgestellt, in dem Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den amtlichen Stimmzettelumschlag gelegt werden können.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Die Wahl einschließlich der im Anschluss im an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich auch der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse wurden folgende Briefwahlvorstände gebildet:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| Briefwahlvorstand Rodenberg I | Ort: 31552 Rodenberg Grover Str. 23, Kindergarten, |
| Briefwahlvorstand Rodenberg II | Ort: 31552 Rodenberg, Grover Str. 23, Kindergarten |
| Briefwahlvorstand Lauenau I | Ort: 31552 Rodenberg, Mozartweg 19, Kindergarten |
| Briefwahlvorstand Lauenau II | Ort: 31552 Rodenberg, Mozartweg 19, Kindergarten |
| Briefwahlvorstand Apelern/Pohle | Ort: 31552 Rodenberg, Lange Str. 2, Veranstaltungsraum Rodenberg-Mitte |
| Briefwahlvorstand Hülsede/Messenkamp | Ort : 31552 Rodenberg, Sperberweg 1, Krippe Leimkaute |
- Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse in den vorgenannten Gebäuden zusammen.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Rodenberg, den 24. August 2021

Der Samtgemeindewahlleiter
In Vertretung:
Jacobs